



## Antrag

der Fraktion der FDP

### Dynamische Abstandsregelungen für Windenergieanlagen

Der Landtag wolle beschließen:

#### **I. Größere Abstände bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den „Winderlass“ (Runderlass des Ministerpräsidenten vom 29. April 2016 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für Planungsräume I bis III) zu ändern und größere Abstände bei der planerischen Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA) zu erlassen. Die Abstände sollen zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich mindestens 500 Meter betragen. Zum Innenbereich und Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion sollen die Abstände mindestens 1000 Meter betragen.

#### **II. Größere Abstände bei der Genehmigung von Windenergieanlagen**

Die Landesregierung wird daneben aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der zeitliche Anwendungsbereich der Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 BauGB verlängert wird. Sodann ist eine gegenüber der Konzentrationsflächenplanung vorrangig anwendbare landesrechtliche Abstandsvorschrift mit differenzierten Abstandsregelungen zu beschließen. Damit soll auch ein über das gesetzlich zwingende Mindestmaß hinausgehender Schutz von Wohnbebauungen vor den Auswirkungen benachbarter WEA gewährleistet werden, bis eine wissenschaftliche Überprüfung der Prognosen und Bewertungen von Schallimmissionen erfolgt ist.

Gegenüber zulässigen Wohnnutzungen in Gebieten nach der Baunutzungsverordnung, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, wie

Dorf- (§ 5 BauNVO) und Mischgebiete (§ 6 BauNVO), soll der gesetzliche Abstand das 5-fache der Gesamthöhe der WEA, mindestens 1000 Meter betragen.

Für besonders geschützte Qualitäten des Wohnens, wie reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO), allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO), besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) und Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO), sollen die Abstände das 7-fache der Gesamthöhe der WEA, mindestens aber 1000 Meter betragen.

Für zulässige Wohnnutzungen, die keinem der vorgenannten Gebiete nach der Baunutzungsverordnung zuzuordnen sind, soll eine Abstandsforderung von wenigstens dem 4-fachen der Gesamthöhe der WEA, mindestens aber 500 Meter, festgesetzt werden.

Die vorgenannten Abstandsregelungen sollen für standorttreues und standortverlagerndes Repowering, zu deren Gunsten andere Anlagen abgebaut werden, innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete nur insoweit gelten, als dass hier die Mindestabstände zu beachten sind.

### **III. Repowering: Weniger Anlagen - mehr Leistung**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, spezielle Windeignungsgebiete mit Repowering-Bindung auszuweisen. In diesen Eignungsgebieten sollen nur solche Vorhaben zulässig sein, zu deren Gunsten andere Anlagen abgebaut werden.

Werden Grundstücke mit vorhandenen WEA beim Zuschnitt der Konzentrationsflächen nicht berücksichtigt, soll das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen, insofern berücksichtigt werden, als dass hier ein erweiterter Bestandsschutz gelten soll. Hiernach soll ein standorttreues Repowering ausnahmsweise für solche Vorhaben zulässig sein, wenn dafür mindestens zwei Anlagen innerhalb des gleichen räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraumes abgebaut werden, keine zusätzliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und keine Behinderung der Siedlungsentwicklung eintritt, verbindliche Regelungen zum Rückbau der Altanlagen nach einer Übergangsfrist getroffen werden und das Einvernehmen der Standortgemeinde vorliegt.